

Die Rechtsnatur von Domainnamen in Österreich

1. Rechtsnatur einer Domain

- Rechtsnatur der **Domain** selbst:
 - Namensfunktion (d.h. Domain entspricht Namen einer nat. oder jur. Person)
 - Kennzeichenfunktion (Domain muss Unterscheidungskraft haben)
 - Bloße Hinweisfunktion



2. Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zw. Domaininhaber und nic.at

- Zeitlich unbefristet = Dauerschuldverhältnis
- Basiert auf AGB der nic.at
- Art des Vertrags:
 - Erfüllt Kriterien mehrerer Vertragsverhältnisse ⇒ Werk- und Mietvertrag (einmalige und wiederkehrende Leistungen)
 - Vertrag sui generis = „Delegationsvertrag“



Merkmale des Delegationsvertrags

- Anspruch auf Zuteilung einer eindeutigen, nicht aber einer bestimmten Domain
- nic.at räumt dem DI ein ausschließliches Nutzungsrecht an Domain ein – gegen Entgelt
- Domaininhaber erwirkt das Recht, in den Nameservern der nic.at eingetragen zu sein und damit im DNS aufzuscheinen = Hauptleistungspflicht der nic.at
- DI genießt faktischen Schutz gegenüber jedermann, der Domain zeitlich später registrieren wollte



3. Weitere rechtliche Merkmale

- Domain
 - ist unverbrauchbare, bewegliche, unkörperliche Sache ⇒
 - Verkehrsfähig
 - ◆ Verpachtbar ⇒ Nutzung durch Dritte
 - ◆ Veräußerbar ⇒ Inhaberwechsel
 - ◆ Verpfändbar ⇒ teilweise umstritten



4. Behandlung durch Gesetzgeber

- Diskussion, ob eine Domain ein Adressierungselement iSd Telekommunikationsgesetzes
- 2003: Novelle des Telekommunikationsgesetzes TKG regelt „Kommunikationsparameter“ = Adressen, Namen und Zeichen die „unmittelbar“ zur Netzwerksteuerung von Kommunikationsverbindungen dienen
- Explizite Äußerung in Erläuternden Bemerkungen: „unmittelbar“ = KEINE Domainnamen umfasst!



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**